



EWG eG, Grabenstr. 70, 52382 Niederzier, www.ewg-eg.de

DTG Trading GmbH  
Grabenstraße 70  
52382 Niederzier

Datum: 2013-01-25  
Ihr Zeichen: 55.3.8221-Go  
Unser Zeichen: Rt  
Datei: widerspruch-2013-01-25.tex

## Widerspruch MKULNV Bewertung Heatball 2.0

Sehr geehrter Herr Goeble,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 2013-01-18, in welchem Sie uns die Bewertung des Ministeriums zu unseren Produkten Workball und Heatball 2.0 mitteilen.

Bei der Einstufung von **Workball** haben wir keinerlei Einwände, da es sich hier um eine veredelte Speziallampe eines namhaften Leutmittelherstellers handelt und Ihnen schon seit vielen Monaten entsprechende Muster vorliegen. Den Nachweis der Stossfestigkeit entnehmen Sie bitte der angehängten Produktbeschreibung.

Der Einstufung des Produktes **Heatball 2.0** als Haushaltslampe **widersprechen wir hiermit.**

1. Stellungnahme der EU-Kommission vom 2011-11-10 zu unserer Anfrage vom 2011-06-11:



EUROPÄISCHE KOMMISSION  
GENERALDIREKTION ENERGIE

Direktion C – Erneuerbare Energien, Forschung und Innovation, Energieeffizienz  
Direktor (m.d.W.d.G.b.)

Brüssel, den **10 NOV. 2011**  
ENER/C/HVS/un/hr (2011) S-1245177

Sehr geehrter Herr Dr. Hannot, sehr geehrter Herr Dr. Rothhäuser,

zunächst einmal vielen Dank für Ihre Geduld. In Ihrer E-Mail vom 30. Juni baten Sie uns, die Vorschriften für Speziallampen der Verordnung (EG) Nr. 244/2009 der Kommission<sup>1</sup> (im Folgenden kurz „Verordnung“ genannt) genauer zu erläutern. Wir haben unsere Auslegung der Vorschriften für Speziallampen mit dem Juristischen Dienst der Europäischen Kommission abgeklärt und können Ihre Frage nun im Detail beantworten. ...]

[...]

Um eine Speziallampe von den Mindestvorschriften der Verordnung auszunehmen, reicht es nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung aus, den Verwendungszweck der Lampe sowie den Hinweis, dass die Lampe nicht für die Raumbelichtung im Haushalt geeignet ist, auf der Verpackung anzubringen. Gleichzeitig muss die Angabe zum Verwendungszweck auf der Verpackung wahrheitsgemäß sein, da andernfalls unlautere Geschäftspraktiken vorliegen würden, die nach der Richtlinie 2005/29/EG<sup>2</sup> verboten sind. ...]

Wir erfüllen diese Voraussetzungen, auch die Tatsache, dass das Produkt Heatball 2.0 zum Heizen geeignet ist, ist wahrheitsgemäß.

2. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Aachen vom 2012-06-19 Seite 9 sagt deutlich, dass der Anerkennung als Speziallampe lediglich die Art der Vermarktung entgegensteht, weil durch die Aussagen auf der Internetseite der Verbraucher zu einer Verwendung als Leuchtmittel *herausgefordert* wird.

Ferner kommen als Speziallampe im Sinne der Haushaltslampen-Verordnung nach Art 2 Nr. 4 2. Fall auch solche Lampen in Betracht, bei denen sich die "fehlende Eignung zur Raumbelichtung im Haushalt" aus der beigefügten Produktinformation ergibt.

Das ist hier nicht der Fall, wie eine Gesamtschau der unterschiedlichen Produktinformationen ergibt.

Einerseits finden sich auf der Verpackung die Produktinformationen "Heatball" sowie "Kleinheizelement 230 V' und "Nicht zur Beleuchtung". Ferner weist die aktuelle "Verbraucherinformation" darauf hin, dass der "Heatball ein Spezialprodukt zur Verwendung als Kleinheizelement ist" [ ... ], "zu Beleuchtungszwecken nicht [ ... ] geeignet" ist und "nicht als Leuchtmittel eingesetzt werden darf".

Andererseits gibt die Klägerin, die ihr Produkt nur über das Internet vertreibt, über ihre Internetseite aber auch Produktinformationen, welche die Eignung der Heatballs zu Beleuchtungszwecken voraussetzen bzw. eine entsprechende Verwendung durch die Käufer herausfordern. Den teils ironischen und teils satirischen Aussagen lässt sich für die potentiellen Käufer der Inhalt entnehmen, dass Heatballs ebenso wie herkömmliche Glühlampen zur Raumbelichtung geeignet sind. In ironischer Verkehrung der gegen die Glühlampe eingewandten Effizienzmängel stellt die Klägerin dort die ausgestrahlte Wärme als Nutzen und das austretende Licht als Verlust dar. Ferner gibt sie den augenzwinkernden Hinweis, dass die Leuchtwirkung produktionstechnisch bedingt sei und lässt damit die Geeignetheit als Beleuchtungsmittel hinreichend deutlich erkennen. Zudem erfolgt der Hinweis, dass ein Heatball in jede herkömmliche E27 -Lampenfassung passe.

Bei der Herstellung und beim Vertrieb von Heatball 2.0 haben wir sorgfältig auf die Umsetzung des Urteils geachtet. Heatball 2.0 wird nicht über die Satiereseite [www.heatball.de](http://www.heatball.de) vertrieben sondern nur als Speziallampe für Niedrigenergiehäuser über die Internetseite der EWG. Die Produktinformation (Rev.1.2 Stand 2012-06-14, siehe Anhang) ist eindeutig und weist deutlich auf alternative Leuchtmittel hin, die zu Leuchtzwecken effizienter eingesetzt werden können.

3. Die erfolgte Einstufung des Produktes als Haushaltslampe seitens des Ministeriums wird nicht begründet.

4. Ihre Ordnungsverfügung vom 2011-01-06 bezieht sich ausschließlich auf Heatball 2nd Edition 75W und 100W, was auch vor Gericht noch einmal bestätigt wurde.

5. Heatball 2.0 ist im Gegensatz zu Heatball 2nd Edition nicht baugleich mit einer Haushaltslampe sondern baugleich mit anerkannten Speziallampen. Auch hierzu liegen Ihnen seit langer Zeit entsprechende Warenproben vor.


Ferner möchten wir daran erinnern, dass wir Sie bereits am 2012-07-05 schriftlich über die geplante Aufnahme der Produktion von Heatball 2.0 informiert hatten. Im Nachgang forderten Sie technische Informationen an, die wir Ihnen umgehend zur Verfügung stellten.

Am 2012-08-27 haben wir Sie mit dem Hinweis darauf, dass offensichtlich kein dringender Handlungsbedarf der Behörden besteht, darüber informiert, dass nun Heatball 2.0 entsprechend der gelieferten Informationen beim Produzenten bestellt werden.

Wir gehen also davon aus, dass wir den vorhandenen Lagerbestand vertreiben dürfen.

Wir möchten Sie bitten, dass Sie uns die fachliche Begründung des Ministeriums offenlegen, damit wir hierauf reagieren und das weitere Vorgehen mit Ihnen abstimmen können. Lediglich eine Meinungsäußerung ohne weitere Argumente halten wir als Basis für ein Vertriebsverbot für nicht ausreichend.

Mit freundlichem Gruß



Siegfried Rotthäuser

Anhang:

Produktbeschreibung Stoßfeste Lampen  
Produktinformation Heatball 2.0